

NETTE Rechtsanwälte, Arenbergstrasse 14, D-45657 Recklinghausen
Verwaltungsgericht Arnsberg

- 12. Kammer -

Jägerstraße 1

59821 Arnsberg

vorab per Fax: 02931 802-456

ALEXANDER NETTE, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

ISABEL STEIN
Rechtsanwältin

INGEBORG SCHELL
Rechtsanwältin
Staatsanwältin a.D.

WOLFGANG HECKMANN
Rechtsanwalt

ARENBERGSTRASSE 14
45657 RECKLINGHAUSEN
TEL: +49 (0) 23 61 / 30 66 60
FAX: +49 (0) 23 61 / 30 66 619

MAIL: OFFICE@RAE-NETTE.DE
WEB: WWW.VERGABERECHT.CC

RECKLINGHAUSEN, 23.08.2016

AZ.: 16/ALN/1967

ALN/BÖ

VOLKSBANK DORSTEN EG
BLZ: 426 623 20
KTO.-Nr.: 175 923 800
IBAN: DE56426623200175923800
BIC: GENODEM1DST

SPARKASSE VEST-RECKLINGHAUSEN
BLZ: 426 501 50
KTO.-Nr. 110 280 65
IBAN: DE17426501500011028065
BIC: WELADED1REK

UST-ID-NR. DE223424828
St.-Nr. 340/5238/0985

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **Norbert Meese**, Präsidentenstr. 10, 58332 Schwelm, der Frau **Dr. Ilona Kryl**,
Höhenweg 14, 58332 Schwelm und des Herrn **Rainer Zachow**, Steinhauser Bergstr.
75, 58332 Schwelm,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Hopfgarten Rechtsanwälte, Jürgensplatz 58, 40219
Düsseldorf

gegen

den Rat der Stadt Schwelm, vertr. d.d. Bürgermeisterin Gabriele Grollmann, Hauptstr.
14, 58332 Schwelm,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: NETTE Rechtsanwälte, Rechtsanwälte Alexander Nette
LL.M., Arenbergstr. 14, 45657 Recklinghausen

12 K 3316/16

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Beklagten vertreten.
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und kraft Vollmacht des Beklagten reichen wir in der Anlage (nur Postversand) unter Bezugnahme auf die Verfügung des Gerichts vom 05.08.16 den Verwaltungsvorgang zu der Gerichtsakte.

Namens und kraft Vollmacht des Beklagten beantragen wir:

1. **Die Klage abzuweisen.**
2. **Im Wege einer der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO ohne mündliche Verhandlung festzustellen, dass der Ratsbeschluss vom 30.06.16 zu TOP 11 und die darauf beruhenden Bescheide der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm vom 11.07.16 und 02.08.16 rechtmäßig sind und das Bürgerbegehren der Kläger unzulässig ist.**

Begründung:

I.

Die gegen den Ratsbeschluss vom 30.06.16, TOP 10.2, sowie den hierauf beruhenden Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm vom 11.07.16 und 02.08.16 gerichtete Klage der Initiatoren des Bürgerbegehrens vom 03.08.16 ist unschlüssig, jedenfalls unbegründet.

Es ist bereits nicht ersichtlich, was die Kläger mit ihrem Antrag, den Ratsbeschluss vom 30.06.16 zu TOP 10.2 und den darauf beruhenden Bescheid vom 11.07.16 und 02.08.16 aufzuheben, bezwecken.

Weder ist in der Ratssitzung vom 30.06.16 ein „Ratsbeschluss zu TOP 10.2“ ergangen, noch existieren hierauf beruhende Bescheide der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm vom 11.07.16 und 02.08.16.

Wie sich aus dem Protokoll der Ratssitzung vom 30.06.16 ergibt, existiert ein TOP 10.2 nicht, zudem ist zum TOP 10 insgesamt kein Beschluss gefasst worden. Es ging bei dem

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Tagesordnungspunkt um die Präsentation der ArealArchitectureGmbH zur Umgestaltung des Schwelm-Centers.

Beweis: Sitzungsniederschrift über die Ratssitzung vom 30.06.16 im Original

Eine Beschlussfassung war weder vorgesehen, noch ist sie erfolgt.

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm hat auch weder an die Kläger noch sonst Bescheide vom 11.07.16 und 02.08.16 erlassen, die auf einem Ratsbeschluss vom 30.06.16 zum TOP 10.2 beruhen.

Damit ist die Klage bereits unschlüssig, soweit sie die Aufhebung eines – nicht existenten – Ratsbeschlusses vom 30.06.16 zu TOP 10.2 und darauf beruhender – nicht existenter – Bescheide vom 11.07.16 und 02.08.16 begehrt.

II.

Darüber hinaus ist die Klage unbegründet, soweit die Verpflichtung des Beklagten zu der Feststellung begehrt wird, dass das Bürgerbegehren der Kläger zulässig ist.

Der Beklagte hat mit nicht angegriffenem, bestandskräftigem Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 30.06.16 zum TOP 11 das Bürgerbegehren der Kläger für unzulässig erklärt.

Eine Verpflichtung dazu, das Bürgerbegehren nunmehr für zulässig zu erklären kann daher nicht erfolgen.

Dies ist den Klägern durch Bescheid der Bürgermeisterin vom 11.07.16 und 02.08.16 auch mitgeteilt worden, die Kläger waren zudem in der Ratssitzung vom 30.06.16 auch persönlich anwesend.

Darüber hinaus sind jedoch sowohl der Ratsbeschluss wie auch der hierauf ruhende Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm vom 11.07.16 und 02.08.16 rechtmäßig ergangen, sodass die Klage mindestens aus diesem Grund unbegründet ist.

Der Beklagte hat sach- und rechtsfehlerfrei das Bürgerbegehren durch Ratsbeschluss vom 30.06.16 zu TOP 11 für unzulässig erklärt. Ebenso hat hierauf beruhend die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm mit Bescheid vom 11.07.16 und mit gleichlautendem Bescheid vom 02.08.16 den Initiatoren des Bürgerbegehrens die

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

ablehnende Entscheidung des Rates sach- und rechtsfehlerfrei mitgeteilt. Die Klage ist daher zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist im Wege der Einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO anzuordnen, dass der Ratsbeschluss vom 30.06.16, TOP 11, sowie die hierauf beruhenden Bescheide der Bürgermeisterin vom 10.07.16 und 02.08.16 das Bürgerbegehren sach- und rechtsfehlerfrei für unzulässig erklärt haben, da die Klage, die sich gerade nicht gegen diesen Beschluss richtet, keine Aussicht auf Erfolg hat und zudem eine Eilbedürftigkeit als Anordnungsgrund dahingehend vorliegt, dass der Beklagte aufgrund der kommunalaufsichtlichen Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.05.16 (Az: 31.21.06.15 der Bezirksregierung Arnsberg) verpflichtet ist, die mit dem Bürgerbegehren zu kassierende Ratsentscheidung hinsichtlich des Standortes des neuen Rathauses als Sitz der Stadtverwaltung vom 26.01.16 mit sofortiger Wirkung zu beginnen und umzusetzen, um die Auflagen hinsichtlich der Haushaltskonsolidierung erfüllen.

III.

Die Klage ist jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen, da der Beklagte sach- und rechtsfehlerfrei das von den Klägern initiierte Bürgerbegehren zum Standort des neuen Rathauses „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ für unzulässig erklärt hat (hierzu nachfolgend 1.)

Ebenso ist die Klage zurückzuweisen, da die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm den Klägern als Initiatoren des Bürgerbegehrens sach- und rechtsfehlerfrei durch Bescheid vom 11.07.16 und 02.08.16 die ablehnende Entscheidung des Beklagten vom 30.06.16 mitgeteilt hat (hierzu 2.)

1.

Der Beklagte hat sach- und rechtsfehlerfrei das von den Klägern initiierte Bürgerbegehren „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ für unzulässig erklärt.

Der Beklagte hat form- und fristgerecht den streitanlässlichen Beschluss vom 30.06.16 unter TOP 11 gefasst, insbesondere war zu der Ratssitzung form- und fristgerecht geladen sowie die Beschlussfähigkeit sach- und rechtsfehlerfrei festgestellt worden.

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Den Klägern als Vertretern und Initiatoren des Bürgerbegehrens wurde zu Beginn der Beratung über den Tagesordnungspunkt ein umfassendes Rederecht zur Darlegung ihrer Beweggründe eingeräumt.

Beweis: Protokoll der Ratssitzung vom 30.06.16 im Original

Der Sachverhalt hinsichtlich des Zustandekommens des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016, der mit dem Bürgerbegehren angegriffen wird und des Ratsbeschlusses vom 30.06.2016, mit dem das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wird, stellen sich aus Sicht des Beklagten jedoch teilweise anders dar, als in der Klage aufgeführt.

a)

Bereits im Jahr 2010 hat der damalige Bürgermeister der Stadt Schwelm Jochen Stobbe erste Überlegungen hinsichtlich einer Zentralisierung der Verwaltung der Stadt Schwelm angestellt. Ziel all dieser Überlegungen war immer eine Haushaltsentlastung durch eine Veränderung der Gebäudestruktur zu erreichen.

Bereits im Jahr 2011 wurde die Verwaltung der Stadt Schwelm durch den Rat beauftragt, einen Kooperationsvertrag mit dem Finanzministerium NRW zu schließen. Über die Jahre hinweg wurden verschiedenste Varianten der Zentralisierung einer Stadtverwaltung diskutiert. Zielsetzung war dabei immer eine namhafte und nachhaltige Haushaltsentlastung zu generieren.

Im Jahr 2013 hat die Bezirksregierung Arnsberg eine entsprechende Haushaltssanierungsmaßnahme anerkannt. Die Haushaltssanierungsmaßnahme „Zentralisierung der Stadtverwaltung“ ist Gegenstand der Genehmigungsverfügungen nach dem Stärkungspaktgesetz. Mit Verfügung vom 27.04.2016 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Verwaltung konkret aufgefordert, das Projekt ab dem Jahr 2017 künftig als eigenständige Haushaltssanierungsmaßnahme zu führen.

Die Überlegungen des Rates der Stadt Schwelm zur Zentralisierung der Stadtverwaltung reichen daher weitaus länger zurück als ins Jahr 2015.

b)

Nachdem sich im Jahr 2015 die Standortfragen bezüglich einer möglichen Zentralisierung auf die Standorte „Gustav-Heinemann-Schule“ und „Moltkestraße 24“ konkretisiert hatten, wurden verschiedene Varianten hinsichtlich der Realisierungskosten untersucht. Insofern ist es bereits nicht zutreffend, dass der im

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 17.12.2015 vorgestellte Kostenvergleich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden in Betracht kommenden Varianten gezeigt hätte.

Wie sich aus dem Abdruck der Präsentation vom 17.12.2015 ergibt, der auch Bestandteil des Verwaltungsvorganges ist, sind unter fachtechnischer Beratung Berechnungen für drei verschiedene Varianten an den Standorten angestellt worden. Dabei ergaben sich für einen Umbau der Gustav-Heinemann-Schule Kosten in von 19,7 Millionen Euro, wovon 5,9 Millionen Euro bereits gedeckt waren. Für eine weitere Variante des Umbaus der Gustav-Heinemann-Schule Gesamtkosten in Höhe von 16,1 Millionen Euro, wobei wiederum 5,9 Millionen Euro bereits gedeckt waren und für einen Neubau an der Moltkestraße Kosten in Höhe von insgesamt 23,3 Millionen Euro, wobei 8,5 Millionen Euro gedeckt wären.

Die Variante „Neubau Moltkestraße“ war mithin in den Untersuchungen zu voraussichtlichen Kosten die teuerste und die Variante mit der größten Finanzierungslücke.

c)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2016 entschied die Beklagte dann, die Planungsmaßnahmen auf den Standort Gustav-Heinemann-Schule zu beschränken. Diesem liegt neben finanziellen Überlegungen auch die Überzeugung zugrunde, dass eine anderweitige Nutzung der Gustav-Heinemann-Schule aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sei.

Hierzu wurden in der Ratssitzung am 26.01.2016 verschiedene Beschlüsse gefasst, die sich aus der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016 (*Anlage BK1*) ergeben unter dem Tagesordnungspunkt 10, der in die Unterpunkte 10.1, 10.2 und 10.3 geteilt war, wurde über Anträge hinsichtlich der Zentralisierung der Verwaltung entschieden.

Ergebnis der Abstimmung war eine Entscheidung für einen Zentralisierungsstandort „Gustav-Heinemann-Schule“.

Beweis: Sitzungsniederschrift vom 26.01.16 im Original

d)

Die Kläger wendeten sich mit ihrem Bürgerbegehren, das sie mit Schreiben vom 15.02.2016 der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm angezeigt haben

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

„gegen den Beschluss des Rates vom 26.01.2016, mit dem die heutige Gustav-Heinemann-Schule als zukünftiger Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung bestimmt worden ist“.

Als Fragestellung gaben die Initiatoren des Bürgerbegehrens folgendes an:

Soll sich der zukünftige Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung (neues Rathaus) einschließlich Bürgerbüro, VHS, Musikschule und Stadtbücherei am Standort des heutigen Verwaltungsgebäudes II2 und des Bürgerbüros an der Moltkestraße 24 (angrenzend an die Schillerstraße) befinden?

Beweis: Schreiben der Initiatoren vom 15.02.16 im Original

e)

Mit Schreiben vom 10.03.2016 teilte die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm den Initiatoren des Bürgerbegehrens ihre Bedenken gegen die Fragestellung des Bürgerbegehrens mit. Zunächst wies sie in ihrem Schreiben darauf hin, dass sich aus dem Schreiben vom 15.02.2016 bereits nicht ergab, gegen welchen konkreten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 sich das Bürgerbegehren richten soll. Des Weiteren wies die Bürgermeisterin in ihrem Schreiben darauf hin, dass bei der Fragestellung eine exakte Wortwahl, die das Begehren der Initiative stützt, zwingend erforderlich sei und eine Frage formuliert werden müsse, die mit ja oder nein beantwortet werden könne. Insofern wies die Bürgermeisterin darauf hin, dass eine Zentralisierung am Standort Moltkestraße 24 zwingend einen Neubau erforderlich mache, da die jetzt zur Verfügung stehenden Flächen nicht ausreichten und eine Sanierung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht komme.

Des Weiteren wies die Bürgermeisterin darauf hin, dass die Gründe des Rates, die zu einer Entscheidung für den Standort Gustav-Heinemann-Schule geführt hätten, sich aus der Begründung für das Bürgerbegehren nicht ausreichend ergäben.

Beweis: Schreiben der Stadt Schwelm - Die Bürgermeisterin vom 10.03.16 im Original

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

f)

Mit Schreiben vom 20.03.16 konkretisierten die Kläger ihr Bürgerbegehren dahingehend, dass die in der Ratssitzung vom 26.01.2016 gefassten Beschlüsse zu Top 10.3, Ziffer 1, 3, 4 und 5 angegriffen und aufgehoben werden soll.

Beweis: Schreiben der Initiatoren vom 20.03.16 im Original

Das Bürgerbegehren wendet sich damit gegen die Beschlüsse:

- 1. Der Rat der Stadt Schwelm beschließt, das Objekt Gustav-Heinemann-Schule als zentralen Sitz der Schwelmer Stadtverwaltung zu nutzen.*
- 2. Musikschule und VHS sollen ebenfalls am Standort Gustav-Heinemann-Schule verortet werden. Das Gebäude soll auch einen Multifunktionsaal erhalten, der sowohl für Sitzungen des Rates und seiner Gremien, als auch für Konzerte der Musikschule und weiterer Veranstaltungen genutzt werden kann.*
- 3. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen kompetenten Service auch mitten in der Innenstadt zu bieten, soll im Kern der Innenstadt ein Bürgerservicecenter (modernes Bürgerbüro) als sogenanntes Frontoffice mit bürgerfreundlichen Öffnungszeiten entstehen. Die genaue Ausgestaltung soll gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt vor der endgültigen Festlegung erörtert werden.*
- 5. Der Rat der Stadt spricht sich dafür aus, dass auch die künftige Bücherei am Standort des Bürgerservicecenter verortet werden soll. Insgesamt soll eine Ansiedlung der Bücherei und des Bürgerservicecenters jedoch nicht zu Mehrkosten oder einer Dezentralisierung der Verwaltung führen.*

Beweis: Sitzungsniederschrift vom 26.01.16 im Original

Der unter Top 10.3 der Ratssitzung vom 26.01.16 gefasste Beschluss, der mit 20:16 Stimmen angenommen worden ist, enthielt weitere Unterpunkte. Diese bezogen sich auf das Flächen- und Raumkonzept des zentralisierten Verwaltungsgebäudes, auf die Anzahl der einzuplanenden Bildschirmarbeitsplätze, auf die Festlegung eines Kostenrahmens, auf einen Zeitplan für die Realisierung und Umsetzung des Vorhabens,

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

auf die Prüfung, welche Fördermittel generiert werden können und auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich mit den weiteren Verfahrensschritten auseinandersetzt. Diese Punkte sollen mit dem Bürgerbegehren ausdrücklich nicht angegriffen werden.

Die Kläger brachten nochmals zum Ausdruck, dass Gegenstand ihres Begehrens ausschließlich die Frage auf die Festlegung eines Standortes an der Moltkestraße eine zentralisierte Stadtverwaltung sei.

Das nur gegen einzelne Teilaspekte des Beschlusses des Beklagten vom 26.01.16 zu TOP 10.3 gerichtet Bürgerbegehren ist bereits deswegen unzulässig, weil nicht der Beschluss als Ganzes sondern ausschließlich der Teilaspekt „Standort“ kassiert werden soll. Der Beschluss besteht jedoch aus verschiedenen Unterpunkten, die gerade nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern ineinandergreifen und aufeinander aufbauen. Bereits diese Herauslösen eines einzigen Teilaspekts aus dem Gesamtkontext „Zentralisierung der Verwaltung“ ist unzulässig und führt dazu, dass das Bürgerbegehren der Kläger insgesamt als unzulässig beurteilt werden musste.

g)

Mit Schreiben vom 11.04.2016 hat die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm nochmals darauf hingewiesen, dass die Formulierung der Frage, die Grundlage des Bürgerbegehrens sein soll, in den Verantwortungsbereich der Initiatoren des Bürgerbegehrens fällt. In diesem Schreiben wies die Bürgermeisterin unter anderem - nochmals - darauf hin, dass die Einbeziehung angrenzender Flächen bei einer Zentralisierung am Standort Moltkestraße 24 zwingend erforderlich sei und den Bürgern dies im Rahmen des Bürgerbegehrens auch mitzuteilen sei. Darüber hinaus wies die Bürgermeisterin nochmals darauf hin, dass ebenso eine Konkretisierung des Bürgerbegehrens im Hinblick auf die Fragen „Umbau“ oder „Neubau“ am Standort Moltkestraße 24 erforderlich sei, da bereits ein bestandskräftiger Ratsbeschluss aus dem Jahre 2015 vorliege, der einer Sanierung des Gebäudes eine Absage erteile und eine Sanierung zudem auch aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar sei. Darüber hinaus teilte die Bürgermeisterin im Schreiben vom 11.04.2016 die Kostenschätzung der Verwaltung für einen Neubau am Standort Moltkestraße 24 mit und bezifferte die Kosten hierfür auf 4,98 Millionen Euro zzgl. weiterer, zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbarer Risiken sowie zzgl. höherer Aufwandspositionen

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

in Höhe von 275.000,00 Euro jährlich bis einschließlich 2021. Darüber hinaus bat die Bürgermeisterin darum, den finalen Formulierungsvorschlag des Bürgerbegehrens nochmals zu übersenden.

Beweis: Schreiben der Stadt Schwelm - Die Bürgermeisterin - vom 11.04.16
Original

h)

Dieser Bitte kamen die Kläger jedoch nicht mehr nach. Vielmehr begannen sie mit der Sammlung von Unterschriften und gaben die endgültige Formulierung des Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 18.04.2016 der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm lediglich zur Kenntnis, nachdem sie bereits begonnen hatten, Unterschriften zu sammeln.

Die endgültige, für die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidende Frage für das Bürgerbegehren lautete damit:

Soll sich der zukünftige Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung (neues Rathaus) einschließlich Bürgerbüro, VHS, Musikschule und Stadtbücherei in einem Neubau am Standort des heutigen Verwaltungsgebäudes II und des Bürgerbüros in der Moltkestraße 24 befinden, wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können?

Zur Begründung für das Begehren führten die Kläger auf der Unterschriftenliste folgendes aus:

Die Verwaltung soll im Zuge der Haushaltskonsolidierung zentralisiert werden. Der Rat hat am 26.01.2016 mehrheitlich beschlossen, die heutige Gustav-Heinemann-Schule als zentralen Sitz der Stadtverwaltung (Rathaus) zu nutzen und ein modernes Bürgerbüro an einem noch unbestimmten Standort in der Innenstadt zu errichten. Die Befürworter dieses Beschlusses haben unter anderem erklärt, dass sich aus ihrer Sicht die angespannte Haushaltslage der Stadt Schwelm bei einem Neubau am Standort Moltkestraße aufgrund wesentlich höherer Kosten verschärfen werde und eine anderweitige Verwertung des Grundstücks an der Gustav-Heinemann-Schule problematisch

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

sei. Das dagegen gerichtete Bürgerbegehren will die Verwaltung nach Maßgabe der Fragestellung künftig am Standort Moltkestraße 24 zentralisieren, wobei auch angrenzende Flächen (z.B. Sporthalle Schillerstraße) bei Bedarf einbezogen werden können. Nur ein Rathaus in der Innenstadt ist für alle Menschen gut erreichbar, vermittelt Bürgernähe und belebt die Innenstadt. Eine Trennung von Rathaus und Bürgerbüro liefe zudem dem Zentralisierungsgedanken zuwider. Eine Sanierung des Gebäudes hat der Rat nach Auskunft der Verwaltung aus wirtschaftlichen Gründen durch bestandskräftigem Beschluss abgelehnt.

Kostenschätzung der Verwaltung:

Die Verwaltung schätzt die Mehrkosten eines Neubaus an der Moltkestraße auf 4,98 Millionen Euro zzgl. höherer Aufwandspositionen ab heute bis einschließlich 2021 in Höhe von ca. 275.000,00 Euro pro Jahr.

Beweis:

1. Schreiben der Initiatoren vom 18.04.16 im Original
2. Unterschriftenliste der Initiatoren, Anlage des Schreibens vom 18.04.16, im Original.

Da die Kläger entgegen der Aufforderung der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm ihre abschließende Formulierung des Bürgerbegehrens nicht noch einmal zur Prüfung übersandt haben, haben auch keine weiteren Mitteilungen über die ausführliche Darlegung im Schreiben vom 11.04.16 hinaus stattgefunden.

i)

Die Frage, ob die Formulierung des Bürgerbegehrens zulässig ist, oblag mithin dem Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 30.06.2016.

Gemäß Beschluss vom 30.06.16 hinsichtlich des TOP 11 hat der Beklagte beschlossen, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

Diese Entscheidung ist auch rechtmäßig erfolgt.

Nach § 26 Gemeindeordnung NRW ist ein Bürgerbegehren zulässig, wenn die Voraussetzungen aus § 26 Abs. 3 bis Abs. 5 GONRW erfüllt sind.

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Vorliegend sind zwar die formalen Anforderungen hinsichtlich Fristen und der Anzahl der erforderlichen Unterschriften des § 26 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Gemeindeordnung NRW eingehalten worden und stehen der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht entgegen. § 26 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW sieht jedoch vor, dass über die gestellte Frage nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Dies führt dazu, dass die Frage hinreichend bestimmt formuliert sein muss.

Da die Fragestellung Grundlage der Entscheidung des einzelnen Bürgers für oder gegen das Bürgerbegehren ist, müssen die Bürger schon aus der Fragestellung erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben. Für den objektiven, mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens nicht vertrauten, billig und gerecht denkenden Empfänger muss erkennbar sein, wozu er genau „ja“ oder „nein“ sagt.

Diese Voraussetzungen erfüllt das von den Klägern formulierte Bürgerbegehren gerade nicht.

Bereits die Fragestellung an sich enthält unbestimmte Formulierungen. So enthält die Frage die Formulierung:

„wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können“.

Auch die Begründung, die auf der Unterschriftenliste enthalten ist, enthält die unbestimmte Formulierung,

„dass angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können“.

Bei objektiver Betrachtung durch den verständigen Bürger impliziert dies, dass die Einbeziehung angrenzender Flächen nicht erforderlich sein muss, zudem werden die in Bezug genommenen Flächen nicht konkret inhaltlich bezeichnet.

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm hatte jedoch bereits in ihrem Schreiben vom 11.04.2016 eindeutig und unmissverständlich ausgeführt, dass bei einer Zentralisierung der Stadtverwaltung am Standort Moltkestraße die Einbeziehung angrenzender Flächen zwingend erforderlich ist, um einen Neubau, der den Anforderungen an die zentralisierte Stadtverwaltung entspricht, realisieren zu können.

Die Kläger haben diesen Hinweis auch in der Überarbeitung des Bürgerbegehrens ignoriert bzw. durch ihre Formulierung derart abgeschwächt, dass die zwingende Notwendigkeit für den das Bürgerbegehren unterzeichnenden Bürger nicht mehr erkennbar wird.

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Für die Bürger, die durch die Kläger zur Unterschrift unter das Bürgerbegehren aufgefordert worden sind, war damit aus der Fragestellung und der zusätzlichen Begründung nicht ersichtlich, dass die Einbeziehung angrenzender Flächen zum Grundstück Moltkestr. 24 - in jedem Fall - erforderlich wird.

Erkennbar war auch nicht, welche Grundstücke dafür in Frage kommen. Unter anderem stehen Flächen des Wilhelm-Parks, der unmittelbar an die Moltkestr. 24 angrenzt, zur Debatte; ebenso die auf dem Nachbargrundstück befindliche Sporthalle Schillerstraße.

Insofern war es für den das Bürgerbegehren unterzeichnenden Bürger nicht ersichtlich, der Umnutzung welcher Flächen er mit seiner Unterschrift und damit der Unterstützung für den zentralisierten Standort Moltkestr. 24 zustimmen würden. Aufgrund der bereits im Vorfeld sowohl der Ratsentscheidung vom 26.01.2016 als auch der Unterschriftensammlung des Bürgerbegehrens geführten Diskussionen in der Politik und in der Öffentlichkeit steht jedenfalls fest, dass über die Mitnutzung angrenzender

Flächen gerade keine Einigkeit besteht. Insbesondere hat sich in der öffentlichen Diskussion keine der angrenzenden Flächen herauskristallisiert, die jedenfalls mit genutzt werden.

Vielmehr steht ausschließlich fest, dass der Standort Moltkestr. 24 nicht ausreicht, um den erforderlichen Neubau der zentralisierten Stadtverwaltung in der benötigten Größe zu realisieren, insbesondere da dort auch der benötigte Parkraum nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht. Eine einheitliche Lösung dazu, wie dieses Problem gegebenenfalls gelöst werden könnte, besteht jedoch nicht.

Insofern wirft die Frage des Bürgerbegehrens, das die Kläger initiiert haben, letztlich mehr Fragen auf als sie beantwortet. Die Herausnahme allein des Aspektes „Standort Moltkestr. 24“ aus der komplexen Diskussion um die Frage, wie die Zentralisierung der Stadtverwaltung realisiert werden kann, ist nicht zielführend und führt insbesondere nicht zu einer bestimmten, den Anforderungen des § 26 Gemeindeordnung NRW genentsprechenden Fragestellung des Bürgerbegehrens.

Ein auf der Grundlage des Bürgerbegehrens ergangener Bürgerentscheid ließe sich auch vom Beklagten gar nicht ohne weiteres umsetzen, da die nicht angegriffenen Unterpunkte des Beschlusses vom 26.01.16 zu TOP 10.3 weiter Bestand haben und ebenfalls berücksichtigt werden müssten.

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Der Ratsbeschluss vom 30.06.2016, der das Bürgerbegehren als unzulässig erachtet, ist daher rechtmäßig. Dass Bürgerbegehren entspricht nicht den Anforderungen des § 26 Gemeindeordnung NRW.

j)

Des Weiteren enthält weder die Fragestellung noch die Begründung zum Bürgerbegehren eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie der von der Verwaltung mitgeteilte Kostenaufwand zur Realisierung des Standortes Moltkestr. 24 gedeckt werden soll. Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Kläger als Initiatoren des Bürgerbegehrens einen Vorschlag zur Kostendeckung machen oder sich mit der Kostendeckung ausführlich auseinandersetzen. Dennoch hat der Gemeinderat ein Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären, dass die Gemeinde selbst verpflichtet würde, sich haushaltswidrig zu verhalten.

Die Stadt Schwelm ist Kommune im Sinne des Stärkungspaktgesetzes und unterliegt als solche der Haushaltssicherung und den Verpflichtungen des Stärkungspaktgesetzes. Insbesondere ist die Stadt Schwelm verpflichtet, den beschlossenen und von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigten Haushaltssanierungsplan umzusetzen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Bescheid vom 27.04.2016 die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2016 genehmigt, unter der Voraussetzung, dass die Konsolidierungsziele auch tatsächlich eingehalten werden. Ein wesentliches Ziel der Haushaltskonsolidierung ist es, die Stadtverwaltung an einem gemeinsamen Standort zu zentralisieren, um so erhebliche Einsparungen zu erzielen. Die Stadt Schwelm ist zur Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen ihres Haushaltssanierungsplanes verpflichtet. Die Bezirksregierung Arnsberg führt aus, dass für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen ist. Sofern die Stadt Schwelm gegen ihre Auflagen aus dem Stärkungspaktgesetz und gegen den Haushaltssanierungsplan 2016 verstößt, kann sich dies auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken. Insofern weist die Bezirksregierung Arnsberg in ihrem Bescheid vom 27.04.2016 zur Zentralisierung der Verwaltung ausdrücklich drauf hin, dass die Stadt

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

Schwelm verpflichtet ist, sofern sich aufgrund der Zentralisierung der Verwaltung Gefährdungen für den Haushaltssanierungsplan ergeben, beispielsweise aufgrund unvorhergesehener Kostensteigerungen, notwendige Kompensationsmaßnahmen zu beschließen.

Beweis: Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.04.16 im Original

Die durch die Initiatoren des Bürgerbegehrens gewünschte Entscheidung der Bürger der Stadt Schwelm, als Standort für die zentralisierte Verwaltung zwingend die Moltkestr. 24 vorzusehen, birgt aufgrund der höheren Kosten, die eine Realisierung des Projektes an diesem Ort mit sich bringen würde, erhebliche Risiken für den Bestand des Haushaltssanierungsplanes. Der Beklagte wäre verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen zu beschließen, was namentlich erhebliche Einsparungen an anderer Stelle bedeuten würde.

k)

Der angegriffene Ratsbeschluss vom 30.06.2016 ist rechtmäßig. Das Bürgerbegehren der Kläger ist unzulässig, da die gestellte Frage zu unbestimmt ist und der Beklagte zudem zur haushaltswidrigen bzw. zu haushaltsschädigendem Verhalten verpflichtet werden soll.

2.

Die Bescheide der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm vom 11.07.16 und 02.08.16, die wortlautidentisch sind, beruhen auf dem Beschluss des Beklagten vom 30.06.16 und geben die vom Beklagten getroffene Entscheidung wieder. Insofern sind auch die Bescheide nicht zu beanstanden und rechtmäßig.

3.

Darüber hinaus ist auch der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung begründet.

a)

Dem Beklagten steht ein Ordnungsanspruch zu. Wie unter 1. dargelegt, ist der Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.16 zum Tagesordnungspunkt 11 rechtmäßig und eine Aufhebung daher nicht angezeigt. Das Bürgerbegehren der Kläger ist aufgrund der

AZ: 16/ALN/1967
Datum: 23.08.2016

unbestimmten Fragestellung unzulässig und entspricht den Anforderungen des § 26 GO NRW nicht.

b)

Darüber hinaus steht dem Beklagten auch ein Anordnungsgrund zu. Aufgrund der Stellung der Stadt Schwelm als Kommune des Stärkungspaktgesetzes unterliegt die Stadt Schwelm einerseits der Verpflichtung, die Zentralisierung der Verwaltung im Jahre 2016 zu beginnen, um die im Haushaltskonsolidierungsplan vorgesehene eigenständige Maßnahme zur Konsolidierung nunmehr umzusetzen und damit den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes zu entsprechen.


Darüber hinaus ist die Stadt Schwelm verpflichtet, zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes nächstmals zum 01.12.2016 zum Stand der Umsetzung zum 30.09.2016 an die Bezirksregierung Arnsberg als Fachaufsicht zu berichten.

Beweis: Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.04.16 im Original

Die weitere zeitliche Verzögerung, die ein Verwaltungsgerichtsverfahren über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit sich bringen würde, würde für die Stadt Schwelm zu nicht hinnehmbaren Nachteilen führen. Sofern sie ihre Verpflichtungen aus dem Stärkungspaktgesetz nicht umsetzt und die im Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Zentralisierung der Stadtverwaltung nicht in Gang bringen kann, ist sie gezwungen, entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu beschließen. Insgesamt gefährdet die Stadt Schwelm die Zuwendungen aus dem Stärkungspakt, wenn die im Haushaltsplan vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können.

Insofern besteht Eilbedürftigkeit hinsichtlich einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dass damit gegebenenfalls eine Vorwegnahme der Hauptsache einhergeht, steht dem Anspruch auf Anordnung einer Einstweiligen Anordnung nicht entgegen.

für den nach Diktat abwesenden



Isabel Stein

Alexander Nette LL.M.

- Rechtsanwalt -

-Rechtsanwältin-

Datum/Zeit : 01-09-2016 10:02
 Modellname : M4583FX
 Geräteseriennummer : 079BBJFF70000AB
 Host-Name : SEC30CDA72D8A32
 Fax Name : NETTE Rechtsanwälte
 Fax Number : 023613066619

Auftragsinfo

Auftragsnr. : 2273
 Benutzer : Local User
 Senden Datum/Zeit : 01-09-2016 09:58
 Abschlusszeitpunkt : 01-09-2016 10:02
 Gesamte Bestimmungsorte : 1

Dateieinst.

Anzahl von Bildern : 16 Seite(n)
 Auflösung : Standard
 Dateiname :
 Dateiformat :
 Byte abgelegt :

Ziele

Typ	An	Dauer	Seiten	Status	Grund
Fax	02931802456	03'14"	16	Erfolg	
	Gesamtdauer :	03'14"			

NETTE

NETTE Rechtsanwälte, Arenbergstr. 14, D-45657 Recklinghausen
 Verwaltungsgericht Arnsberg
 - 12. Kammer -
 Jägerstraße 1
 59821 Arnsberg

vorab per Fax: 02931 802-456

ALEXANDER NETTE, LL.M.
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bau-
 und Architektenrecht

ISAAR STEIN
 Rechtsanwalt
 BÄRINGER SCHULZ
 & PARTNER
 Rechtsanwälte mbH

WOLFGANG HEDDMANN
 Rechtsanwalt

ARENSMÜLLER 14
 45657 RECKLINGHAUSEN
 Tel.: +49 (0) 23 61 30 64 00
 Fax: +49 (0) 23 61 30 64 019

Web: www.nette-recht.de
 Web: www.bäringer-schulz.de

RECKLINGHAUSEN, 23.08.2016

AZ.: 16/ALN/1967

ALN/16

WOLFGANG HEDDMANN
 BIL.
 426 61110
 BIL. Nr.: 176 101 001
 BIL. IDENTIFIKATIONSKOD.: 19101000
 BIL. IDENTIFIKATIONSKOD.:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 des Herrn Norbert Meese, Präsidentenstr. 10, 58332 Schwelm, der Frau Dr. Hona Kryl,
 Höhenweg 14, 58332 Schwelm und des Herrn Rainer Zechow, Steinhauser Bergstr.
 75, 58332 Schwelm,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Hopfgarten Rechtsanwälte, Jürgensplatz 58, 40219
 Düsseldorf

gegen

den Rat der Stadt Schwelm, vertr. d.d. Bürgermeisterin Gabriele Großmann, Hauptstr.
 14, 58332 Schwelm,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: NETTE Rechtsanwälte, Rechtsanwälte Alexander Nettes
 LL.M., Arenbergstr. 14, 45657 Recklinghausen

12 K 3316/16